

Herrn Präsident
Dr. Christoph LEITL
Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63
1045 Wien

Wien, am 5. Juni 2014

Antrag
an das Wirtschaftsparlament der Wirtschaftskammer Österreich
am 26. Juni 2014

Bereits im Jahr 2010 hat die österreichische Bundesregierung Vorgaben für ihre Informations- und Werbemaßnahmen fixiert. In einer Art Selbstverpflichtung ist eine umfassende Richtlinie für Öffentlichkeitsarbeit festgesetzt worden. Diese gelten nicht nur für die Mitglieder der Bundesregierung, sondern auch für die Bundesministerien. Im Jahr darauf wurde das MedientransparenzG beschlossen, indem alle Rechtsträger – die der Gebarungskontrolle des Rechnungshofes unterliegen – ihre Werbeausgaben bekanntzugeben haben.

Auch die Wirtschaftskammerorganisation hat ihre Zahlungen für Werbeaufträge und Medienkooperationen bekannt zu geben. Vorgaben für die Gestaltung der Informations- und Werbemaßnahmen sind jedoch unzureichend und unserer Ansicht nach nicht aktuell. So dürfen beispielsweise WK-Funktionäre nach wie vor mit ihrem Porträt oder Bildnis werben. Für Mitglieder der Bundesregierung ist dies nicht erlaubt.

Die unterfertigten Delegierten des Wirtschaftsparlamentes Österreich stellen daher folgenden

Antrag:

Das Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich wird aufgefordert, nach dem Vorbild der Bundesregierung, ebenfalls eine Richtlinie für Öffentlichkeitsarbeit und Informationsmaßnahmen zu erlassen. Sie hat für alle Organisationseinheiten (*Abteilung, Sparte, Fachverband, Fachvertretung usw.*) der WKÖ und für die WKÖ selbst zu gelten und sollte zumindest folgende Punkte erfüllen:

- 1) Die Öffentlichkeitsarbeit und Informationsmaßnahmen der Wirtschaftskammerorganisation aus Haushaltsmitteln sind unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit durchzuführen.
- 2) Die Maßnahmen müssen in ihrem Inhalt einen konkreten Bezug zu den Aufgaben der Wirtschaftskammerorganisation bzw. zu den Aufgaben der die Maßnahme durchführenden Organisationseinheiten aufweisen.
- 3) Die Öffentlichkeitsarbeit und Informationsmaßnahmen sind unmittelbar auf die vergangene, gegenwärtige oder aktuell zukünftige Tätigkeit der Wirtschaftskammerorganisation bzw. der jeweiligen Organisationseinheit zu beziehen.

- 4) Der Sachinhalt der Öffentlichkeitsarbeit und der Informationsmaßnahmen hat absolute Priorität und in den Augen unbefangener Beobachter eindeutig zu überwiegen.
- 5) Die Öffentlichkeitsarbeit und Informationsmaßnahmen sind generell so zu gestalten, dass sie bei den Mitgliedern den Eindruck einer werbenden Einflussnahme zu Gunsten einer wahlwerbenden Gruppierung vermeiden.
- 6) Die Wirtschaftskammer Österreich oder die betreffende Organisationseinheit tritt bei allen Formen der Öffentlichkeitsarbeit und der Informationsmaßnahmen deutlich in Erscheinung.
- 7) Nach der Anordnung der Wirtschaftskammerwahl sollen keine Öffentlichkeitsarbeit oder Informationsmaßnahmen neu begonnen werden. Bei laufenden Aktivitäten sind die Inhalte so zu gestalten, dass sie sich parteiischer Einwirkung auf die Wahl enthalten, die für die Vorwahlzeit gebotene Zurückhaltung üben und nicht zu Gunsten oder zu Lasten einer wahlwerbenden Gruppierung in den Wahlkampf einwirken.
- 8) Vor der Anordnung der Wirtschaftskammerwahl begonnene Öffentlichkeitsarbeit und Informationsmaßnahmen dürfen fortgesetzt, jedoch nicht auf die Wahlwerbung einer wahlwerbenden Gruppierung ausgerichtet werden.



KommR Matthias Krenn
WKÖ-Vizepräsident



LAbg. Wolfgang Klinger
Del. z. Wirtschaftsparlament



KommR Winfried Vescoli
Del. z. Wirtschaftsparlament